

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.20 vom 27. April 2022

BS Appellationsgericht, 2022-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2022.20

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.20 du 27 avril 2022

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.20 del 27 aprile 2022

Erwägungen

E. 1

1.1 Entscheide der unteren Aufsichtsbehörde können innert 10 Tagen nach der Eröffnung an die obere Aufsichtsbehörde weitergezogen werden (Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG, SR 281.1]). Der angefochtene Entscheid wurde der Beschwerdeführerin am 27. Januar 2022 zugestellt. Die Beschwerdeerhebung am 7. Februar 2022 erfolgte innert Frist. Als obere Aufsichtsbehörde amtiert ein Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 92 Abs. 1 Ziff. 13 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft [GOG, SG 154.100]).

1.2 Das Verfahren richtet sich nach Art. 20a SchKG. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) sinngemäss (§ 5 Abs. 4 des Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [EG SchKG], SG 230.100), insbesondere die Bestimmungen von Art. 319 ff. ZPO über das Beschwerdeverfahren. Die Aufsichtsbehörde stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest und würdigt die Beweise frei. Unter Vorbehalt von Art. 22 SchKG betreffend nichtige Verfügungen darf sie nicht über die Anträge der Parteien hinausgehen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 und 3 SchKG). Mit der Beschwerde an die obere Aufsichtsbehörde können keine neuen Anträge gestellt, keine neuen Tatsachenbehauptungen vorgetragen und keine neuen Beweismittel vorgelegt werden (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

E. 2

2.1 Die angefochtenen Entscheide der unteren Aufsichtsbehörde betreffen einerseits eine Beschwerde gegen die Pfändungsankündigung in den Betreibungen Nr. aa_____ und bb_____ (AB.2021.73) sowie andererseits zwei Beschwerden gegen die in diesen Verfahren ausgestellten Verlustscheine Nr. cc_____ (AB.2021.86) und Nr. dd_____ (AB.2021.87). Im Beschwerdeverfahren AB.2021.73 gegen die Pfändungsankündigung machte die Beschwerdeführerin geltend, dass ihr der Rechtsöffnungsentscheid vom 16. August 2021 lediglich in unbegründeter Form vorliege. Daher sei die Vorladung zur Pfändung bzw. Pfändungsankündigung auf den 7. Oktober 2021 als rechtlich ungültig zu erklären. In den Beschwerdeverfahren gegen die Ausstellung der Verlustscheine (AB.2021.86 und 87) machte die Beschwerdeführerin geltend, dass diese auf einer rechtlich ungültigen Grundlage ausgestellt worden seien.

Die untere Aufsichtsbehörde führte im Entscheid betreffend die Pfändungsankündigung aus, dass das Zivilgericht in den beiden betreffenden Betreibungen mit Entscheid vom 16. August 2021 die definitive Rechtsöffnung erteilt habe. Beide Rechtsöffnungsentscheide seien der Beschwerdeführerin am 25. August 2021 zugestellt worden. In diesem Zeitpunkt seien sie rechtskräftig und vollstreckbar gewesen. Es spiele keine Rolle, ob sie mit oder

ohne schriftliche Begründung eröffnet worden seien. Die Fortsetzungsbegehren seien am 26. August 2021 ■ nach Eintritt von Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der Rechtsöffnungsentscheide ■ eingereicht worden und die Pfändungsankündigung somit zu Recht erfolgt (angefochtener Entscheid AB.2021.73, E. 2.3). In den beiden Entscheiden betreffend die Verlustscheine verwies die untere Aufsichtsbehörde zunächst auf den Entscheid betreffend die Pfändungsankündigung. Der Beschwerde in diesem Verfahren sei keine aufschiebende Wirkung erteilt worden. Daher seien die Verlustscheine zu Recht ausgestellt worden (angefochtene Entscheide AB.2021.86 und AB.2021.87, jeweils E. 2).

2.2 Die Beschwerdeführerin vermag in ihren Beschwerden vom 7. Februar 2022 nicht aufzuzeigen, inwiefern die angefochtenen Entscheide unrichtig sein sollen. Das Appellationsgericht hat im Einklang mit der überwiegenden Lehre und Rechtsprechung festgehalten, dass es für die Rechtmässigkeit der Fortsetzung der Betreibung und damit auch der Pfändungsankündigung sowie Ausstellung eines Verlustscheins keine Rolle spielt, ob der Betreibungsschuldnerin der Rechtsöffnungsentscheid im Dispositiv und somit ohne schriftliche Begründung eröffnet worden ist. Dem Rechtsöffnungsentscheid kommt auch bei Eröffnung im Dispositiv formelle Rechtskraft und Vollstreckbarkeit zu, soweit nicht eine Rechtsmittelinstanz einer gegen den Rechtsöffnungsentscheid erhobenen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkennt (vgl. AGE BEZ.2020.21 vom 14. Mai 2020 E. 2.1 mit weiteren Hinweisen). Die Beschwerdeführerin macht zu Recht nicht geltend, dass der Beschwerde gegen die Rechtsöffnungsentscheide vom 16. August 2021 (Verfahren BEZ.2021.74 und 75) bzw. den Beschwerden gegen die Pfändungsankündigung (Verfahren AB.2021.73) aufschiebende Wirkung zuerkannt worden sei. Die Pfändungsankündigung und die Verlustscheine wurden daher zu Recht ausgestellt. Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin in ihren diesbezüglichen Beschwerden wurde mit diesen Handlungen nicht «unerlaubterweise in ein offenes Verfahren am Appellationsgericht» eingegriffen.

E. 3

Aus den vorgenannten Gründen sind die Beschwerden abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG grundsätzlich kostenlos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.